

**Friedhofssatzung
für den
Waldfriedhof Weilmünster**

Fassung	Beschlussdatum
Urfassung	16.09.2013
1. Nachtrag	21.09.2015

Inhalt

Friedhofssatzung für den Waldfriedhof Weilmünster	1
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte	2
§ 3 Grabstätten.....	2
§ 4 Arten der Bestattungsplätze, Nutzungsrecht, Ruhefrist.....	2
§ 5 Markierung der Grabstätten.....	3
§ 6 Bestattungen	3
§ 7 Betretungsrecht, Öffnungszeiten	3
§ 8 Verhalten im Waldfriedhof.....	4
§ 9 Grabgestaltung.....	4
§ 10 Pflege der Bestattungsplätze.....	4
§ 11 Haftung	5
§ 12 Bestattungsgebühren.....	5
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 14 Inkrafttreten	5

Aufgrund des §§ 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5.7.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung des Marktflleckens Weilmünster in der Sitzung vom 21.09.2015 für den Waldfriedhof Weilmünster folgende Friedhofssatzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Der Waldfriedhof Weilmünster ist eine öffentliche Einrichtung des Marktflleckens Weilmünster.
2. Die Verwaltung des Waldfriedhofes obliegt dem Gemeindevorstand (Friedhofsverwaltung), der sich zur Ausführung Dritter bedienen kann.
3. Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum des Marktflleckens Weilmünster und wird durch den Bebauungsplan "Waldfriedhof Weilmünster" festgelegt.

§ 2 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

Der Waldfriedhof dient der Bestattung von Aschenurnen verstorbener Personen, die entweder selbst oder deren Angehörige im Sinne des § 13 Abs. 2 des Friedhofs – und Bestattungsgesetzes ein Recht an einem Bestattungsplatz vertraglich erworben haben.

§ 3 Grabstätten

Im Bereich des Waldfriedhofes können im Wurzelbereich vorhandener oder neu zu pflanzenden Bäume bis zu acht Urnen pro Baum bestattet werden. Die Urnen werden in einer Tiefe von mindestens 0,60 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, beigesetzt. Die Urnen müssen aus einem verrottbarem Material bestehen.

Die Bäume werden in ihren natürlichen Charakter belassen, sofern nicht Verkehrssicherungsmaßnahmen ausgeführt werden müssen. Das Erscheinungsbild des Waldes soll so weit möglich beibehalten und nicht verändert werden.

§ 4 Arten der Bestattungsplätze, Nutzungsrecht, Ruhefrist

1. Es werden folgende Bestattungsplätze unterschieden:

- a) Wahlbäume

Ein Wahlbaum dient als letzte Ruhestätte für eine Einzelperson, eine Familie oder einen bei Erwerb der Grabstätte zu benennenden Personenkreis. Das Nutzungsrecht beträgt 99 Jahre und ist spätestens vor der ersten Bestattung zu erwerben. Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf nicht genannte Personen ist mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich.

- b) Gemeinschaftsbäume

Ein Gemeinschaftsbaum dient als letzte Ruhestätte von Einzelpersonen. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre.

- c) Sternenbäume

Ein "Sternenbaum" dient als letzte Ruhestätte von Kindern, die mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm vor, während oder nach der Geburt verstorben sind (sogenannte "Sternenkinder").

2. Die Ruhefrist beträgt gemäß § 6 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz 15 Jahre.

3. Die Auswahl des Baumes und der Grabstelle erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Wahlbaum besteht nicht.
4. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

§ 5

Markierung der Grabstätten

1. Die Bäume des Waldfriedhofes erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registrierungsnummer.
2. Die Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung im Falle einer anonymen Bestattung durch eine Grabstellenummer markiert. Andere Grabstellen erhalten von der Friedhofsverwaltung ein Markierungsschild in einer Größe von 9 x 9 cm mit wahlweise folgenden Angaben: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Sterbedatum, religiöse Symbole und Verse.

Die Markierungsschilder werden von der Friedhofsverwaltung beschafft.

§ 6

Bestattungen

1. Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung über den Sterbefall sowie eine Bescheinigung über die Einäscherung beizufügen, sowie das Nutzungsrecht nachzuweisen. Besteht noch kein Nutzungsrecht, ist dieses vor dem Bestattungstermin zu erwerben.
2. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen (bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen) statt.
3. Die Bestattung wird ausschließlich von der Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt.
4. Darf aus Sicherheitsgründen der Waldfriedhof zum festgelegten Bestattungstermin nicht betreten werden, informiert die Friedhofsverwaltung umgehend die Angehörigen und vereinbart einen neuen Bestattungstermin. Schadensersatzansprüche wegen einer solchen Verschiebung können gegenüber dem Marktflecken Weilmünster nicht geltend gemacht werden.
5. Die Urnenbeisetzung im Waldfriedhof gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.

§ 7

Betretungsrecht, Öffnungszeiten

1. Der Waldfriedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Grundsätzlich ist das Betreten des Waldfriedhofs täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
4. Bei Gewitter, Sturm und Naturkatastrophen ist das Betreten des Waldfriedhofs untersagt.

§ 8 Verhalten im Waldfriedhof

1. Jeder Besucher des Waldfriedhofes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Im Friedhof ist insbesondere untersagt
 - a) Beisetzungen zu stören oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - c) offene Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - d) den Friedhof zu verunreinigen,
 - e) Abfälle aller Art abzulegen,
 - f) Tiere mitzunehmen,
 - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist,
 - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 - i) zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben, mit Ausnahme von Musikwiedergaben anlässlich der Bestattung,
 - j) Kindern unter 10 Jahren ohne Aufsichtsperson den Friedhof alleine zu betreten,
3. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 9 Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf durch die Friedhofsnutzer in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen.
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - d) Anpflanzungen vorzunehmen.

Erlaubt ist nur das Niederlegen einer einzelnen natürlichen Blume anlässlich des Geburts- oder Todestages. Diese dürfen jedoch nicht mit unverrottbarem Material (z.B. Kunststoff, Drähte o.ä.) eingebunden sein.

§ 10 Pflege der Bestattungsplätze

1. Der Marktflecken Weilmünster kann Pflegeeingriffe selbst oder durch beauftragte Dritte durchführen. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
2. Die Pflege der Bestattungsplätze durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten ist unzulässig.

§ 11 Haftung

1. Der Marktflecken Weilmünster bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsmäßige Benutzung des Friedhofs, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen, sowie Naturmerkmalen entstehen.
2. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des Friedhofes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Marktflecken Weilmünster obliegt keiner besonderen Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Der Marktflecken Weilmünster bzw. deren beauftragte Dritte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.
4. Wird der Baum durch Natur- oder sonstige Ereignisse zerstört, wird durch den Marktflecken Weilmünster ein Jungbaum gepflanzt. Gleiches gilt, sofern eine Fällung aus Sicherheitsgründen notwendig ist.

§ 12 Bestattungsgebühren

Für die Nutzung des Waldfriedhofs sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Waldfriedhof Weilmünster zu entrichten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für den Waldfriedhof verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000,00 € geahnt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 ist der Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weilmünster, den 22.09.2015

Der Gemeindevorstand

(Heep)
Bürgermeister